

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,  
LANDSCHAFTS- UND  
MEERESSCHUTZ**

DEKRET vom 3. Juli 2019.

**Änderung von Anlage 1 zum Dekret vom 11. Jänner 2017  
betreffend die Mindestumweltkriterien für die Lieferung  
und den Leihservice von Inneneinrichtungen.**

DER MINISTER FÜR UMWELT,  
LANDSCHAFTS- UND MEERESSCHUTZ  
erlässt

angesichts des Dekrets des Ministeriums für Umwelt,  
Landschafts- und Meeresschutz vom 11. Jänner 2017  
betreffend

„Mindestumweltkriterien für die Lieferung und den  
Leihservice von Inneneinrichtungen“, das am 28. Jänner  
2017 im Amtsblatt Nr. 23 veröffentlicht wurde;

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich in der  
Phase der Durchführung des genannten Dekrets unter  
Bezugnahme auf Anlage 1 zum obgenannten Dekret einige  
Anwendungsprobleme hinsichtlich Punkt 6 im  
3.2.1 Abschnitt „Gefährliche Substanzen“ betreffend die  
Verwendung von Nickel und sechswertigem Chrom bei  
Beschichtungsvorgängen, auch angesichts der im Lauf der  
Zeit an der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen  
Dokumentation vorgenommen Änderungen, ergeben  
haben;

nach der Feststellung, dass zudem die Notwendigkeit  
besteht, in Anlage 1 zum obgenannten Dekret einige  
materielle Fehler im Abschnitt 3.2.3 „Schadstoffe in  
Platten aus recyceltem Holz“ zu korrigieren, wo die  
Symbole der in der Tabelle angeführten chemischen  
Elemente und eine Spezifikation zu Kreosot fehlen, sowie  
im Abschnitt 3.2.5 „Rückstände von chemischen  
Substanzen für Textilien und Leder“, wo ein falscher  
Grenzwert für Chrom in Bezug auf die Rückstände von  
chemischen Substanzen für Leder angegeben ist, und im  
Abschnitt 3.4.1 „Emission flüchtiger organischer  
Verbindungen“, wo eine zeitliche Dauer für die zum  
Nachweis erforderliche Prüfung angegeben ist, die den  
notwendigen Zeitraum überschreitet;

nach der Feststellung, dass daher die notwendigen  
Korrekturen in Anlage 1 zum obgenannten Dekret  
vorzunehmen sind,

das folgende Dekret:

Art. 1

*Änderungen an Anlage 1  
zum Ministerialdekret vom 11. Jänner 2017*

1. In Anlage 1 zum Dekret des Ministeriums für  
Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vom 11. Jänner  
2017 betreffend „Mindestumweltkriterien für die  
Lieferung und den Leihservice von Inneneinrichtungen“  
werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

a) In Abschnitt 3.2.1 wird der Text unter Punkt 6 wie  
folgt ersetzt: „sie dürfen nicht mit Kadmium beschichtet  
sein“.

b) Im Abschnitt 3.2.3 wird die Tabelle durch  
folgende ersetzt:

Element/Verbindung	mg/kg aus recyceltem Holz
Arsen (As)	25
Kadmium (Cd)	50
Chrom (Cr)	25
Kupfer (Cu)	40
Blei (Pb)	90
Quecksilber (Hg)	25
Chlor (Cl)	1000
Fluor (F)	100
Pentachlorphenol (PCP)	5
Benzo[a]pyren-Kreosot	0,5

c) In Abschnitt 3.2.5 wird in Bezug auf die Rückstände von chemischen Substanzen für Leder unter Punkt 5 betreffend die Menge an extrahierbaren Schwermetallen der Wert von Chrom  $\leq 2$  durch den Wert  $\leq 200$  ersetzt.

d) In Abschnitt 3.4.1 wird nach „von Fertigprodukten oder Gebrauchsgegenständen darf“ der Wortlaut „nach 28 Tagen“ gestrichen.

Dieses Dekret wird im Amtsblatt der Italienischen Republik veröffentlicht.

Rom, 3. Juli 2019

*Der Minister:* COSTA